

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 663), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

§ 1 Änderung der Satzung

§ 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Straßlach-Dingharting (Abstandsflächensatzung) vom 28.01.2021 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 06. Mai 2021

Hans Sienerth
1. Bürgermeister